
Politische Gemeinde
8575 Bürglen TG



Bürglen



Istighofen



Leimbach



Opfershofen

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte

Abkürzungen / Verzeichnis der wichtigsten Gesetze

NHG	Kant. Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat vom 08.04.1992
NHG-V	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 29.03.1994
DZV	Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung), vom 07.12.1998
ÖQV	Bundesverordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 04.04.2001

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen / Verzeichnis der wichtigsten Gesetze	2
I. ALLGEMEINES	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Grundsätze	4
Art. 3 Finanzierung	4
Art. 4 Beitragsvoraussetzungen	5
Art. 5 Beitragsberechtigung	5
II. BEITRÄGE AN NATUROBJEKTE	6
Art. 6 Beiträge zur Aufstockung von ökologisch motivierten Direktzahlungen	6
Art. 7 Beiträge an Hochstamm-Feldobstbäume	6
Art. 8 Beiträge an Ersatzpflanzungen	6
Art. 9 Beiträge an die Neuanlage von Naturobjekten	6
III. BEITRÄGE AN KULTUROBJEKTE	7
Art. 10 Beitragsberechtigte Massnahmen	7
Art. 11 Beitragsbemessung	7
IV. VERFAHREN	8
Art. 12 Zuständigkeit	8
Art. 13 Beitragsempfänger	8
Art. 14 Beitragsgesuche	8
Art. 15 Beitragsentscheid	8
Art. 16 Rückforderung	8
Art. 17 Inkraftsetzung	9
Anhang zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Naturobjekte	10
Zuschlagskriterien für die Erhöhung der Grundbeiträge (Art. 6)	10
Beiträge an Hochstamm - Feldobstbäume (Art. 7)	10

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Gemeinde Bürglen das nachfolgende

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte sowie an die Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten.
- 2 Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den §§ 7 bis 31 der kantonalen Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Verordnung zum NHG sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen von § 15 Abs. 2 NHG (Nutzungseinschränkungen oder erhebliche finanzielle Belastungen durch Anordnungen der Gemeinde).
- 2 Beiträge der Gemeinde für Naturobjekte werden nach Abzug allfälliger ökologisch motivierter Direktzahlungen des Bundes jährlich wiederkehrend geleistet. Dabei beteiligt sich der Kanton gemäss § 18 NHG.
- 3 Die Beitragsleistung der Gemeinde für Kulturobjekte erfolgt in der Regel in Ergänzung zu den Beiträgen von Bund und Kanton, welche gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz ausbezahlt werden.

Art. 3 Finanzierung

- 1 Die Beiträge der Gemeinde werden der Spezialfinanzierung "Beiträge zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat" belastet.
- 2 Die Spezialfinanzierung wird geäuftet durch:
 - a) einen jährlichen, im Gemeindevoranschlag zu bewilligenden Betrag;
 - b) Einlagen Dritter;
 - c) rückerstattete Beiträge (vgl. Art. 17)
- 3 Übersteigen die Mittel der Spezialfinanzierung den Betrag von 50'000 Franken, wird die Äufnung aus dem Gemeindehaushalt sistiert.

Art. 4 Beitragsvoraussetzungen

- 1 Beiträge werden für Naturobjekte und Flächen geleistet, deren Nutzung durch Schutzplan, Schutzreglement und Bewirtschaftungsvertrag beschränkt oder durch Einzelverfügung mit Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist.
- 2 Beiträge an die Neuanlage von Hecken, Kleingehölz, Bachhecken, Bäumen, Alleen oder von anderen naturnahen und standortgemässen Pflanzungen werden geleistet, wenn diese Massnahmen im Teilrichtplan Landschaft festgelegt sind.
- 3 Gemeindebeiträge werden gewährt, wenn die Bedingungen dieses Reglements sowie der §§ 13,14 und 20 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zur vertragsgemässen Pflege und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.
- 4 Beiträge werden an Kulturobjekte geleistet, die im Schutzplan oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.
- 5 Beiträge können ausnahmsweise auch an nicht geschützte Kulturobjekte sowie an Massnahmen im Interesse des Umgebungsschutzes geleistet werden. Im Nachgang sind diese Objekte in den Schutzplan aufzunehmen.

Art. 5 Beitragsberechtigung

Beiträge werden geleistet für:

- a) die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich. Dazu gehören insbesondere:
 - artenreiche, extensiv genutzte Wiesen (Magerwiesen), Trockenbiotope
 - Streuwiesen, Feuchtbiotope
 - Hecken, Kleingehölz, Bachhecken
 - Einzelbäume und Baumgruppen in besonderen Fällen;
- b) Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Bäume in Alleen und für Hochstamm-Feldobstbäume;
- c) die Neuanlage von Hecken, Kleingehölz, Bachhecken, Bäumen, Alleen oder von anderen naturnahen und standortgemässen Pflanzungen (ökologische Ausgleichsflächen im Sinne von § 11 NHG);
- d) fachgerechte Renovation bzw. Restauration an Kulturobjekten.

II. BEITRÄGE AN NATUROBJEKTE

Art. 6 Beiträge zur Aufstockung von ökologisch motivierten Direktzahlungen

- 1 Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) und Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) kann die Gemeinde Beiträge zur Erhaltung des guten Lebensraumverbundes und zur Verbesserung und Aufwertung in den Vernetzungskorridoren leisten.
- 2 Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können die Bundesbeiträge für den ökologischen Ausgleich angemessen, maximal um 50%, erhöht werden. Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Kriterien im Anhang zu diesem Reglement, welche vom Gemeinderat festgelegt werden.

Art. 7 Beiträge an Hochstamm-Feldobstbäume

- 1 Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes (DZV und ÖQV) leistet die Gemeinde für die geschützten Hochstamm-Feldobstbäume einen jährlichen Beitrag (vgl. Anhang) pro Baum mit einer minimalen Stammhöhe von 1.20 m bei Steinobstbäumen, respektive 1.60 m bei den übrigen Bäumen
- 2 Die Gemeinde leistet auch an Neu- und Ersatzpflanzungen Beiträge für Materialkosten und Pflanzung von pauschal Fr. 70.—.

Art. 8 Beiträge an Ersatzpflanzungen

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge für den Ersatz von abgehenden Einzelbäumen, Baumgruppen oder Alleen, sofern es sich um geschützte Naturobjekte handelt.
- 2 Es wird in der Regel ein Kostenanteil für Pflanzen und Material vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund von Offerten fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.

Art. 9 Beiträge an die Neuanlage von Naturobjekten

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge für die Neuanlage von Hecken, Kleingehölzen, Bachhecken, Bäumen, Alleen und von anderen naturnahen und standortgemässen Pflanzungen, sofern diese Massnahmen im Bereich eines Vernetzungskorridors festgelegt sind.
- 2 Es wird in der Regel ein Kostenanteil an die Pflanz- und Materialkosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund von Offerten mit einem Pflanzplan fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.
- 3 Beitragsleistungen für Neuanlagen von Naturobjekten bedingen die anschliessende Überführung dieses Objektes in den Schutzplan.

III. BEITRÄGE AN KULTUROBJEKTE

Art. 10 Beitragsberechtigte Massnahmen

- 1 Beiträge nach diesem Reglement werden entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die durch Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten samt deren unmittelbaren Umgebung entstehen.
- 2 Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Hierzu zählen Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objektes unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Aufwertung als Denkmal dienen. Dazu gehört auch eine adäquate Umgebungsgestaltung. Der vernachlässigte Unterhalt kann zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten führen.
- 3 Nicht anrechenbar sind Kosten für:
 - a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
 - b) komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
 - c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.
- 4 Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung durch vom Gemeinderat beauftragte Fachleute.

Art. 11 Beitragsbemessung

- 1 Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet. Der Beitragssatz der Gemeinde für geschützte Kulturobjekte beträgt 15% der anrechenbaren Kosten. Überwiegt ein öffentliches Interesse, kann der Beitragssatz auf max. 20% erhöht werden.

IV. VERFAHREN

Art. 12 Zuständigkeit

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

Art. 13 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge an Naturobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

- 2 Beiträge an Kulturobjekte werden dem Eigentümer ausbezahlt.

Art. 14 Beitragsgesuche

- 1 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Naturobjekte sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt) beim Gemeinderat einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

- 2 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Baubeginn dem Gemeinderat einzureichen und haben eine Schätzung der anrechenbaren Kosten zu enthalten.

Art. 15 Beitragsentscheid

Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).

Art. 16 Rückforderung

- 1 Beiträge werden gemäss § 10 der Verordnung zum NHG gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn:
 - a) der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt;
 - b) verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden;
 - c) das Objekt seinem Zweck entfremdet wird.
- 2 Rückerstattete Beiträge fallen in die Spezialfinanzierung zurück.

- ³ Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beiträge und Abgeltungen sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 17 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 29.10.2003

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 25.11.2003

Der Gemeindeammann:
Armin Eugster

Der Gemeindeschreiber:
Rolf Sempach

Anhang zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Naturobjekte

Zuschlagskriterien für die Erhöhung der Grundbeiträge (Art. 6)

1. Artenreichtum
 - Extensiv genutzte Wiesen:
 - Über 40 Arten von Blütenpflanzen: 25 % Zuschlag
 - Über 60 Arten von Blütenpflanzen: 50 % Zuschlag
 - Streue: 30 % Zuschlag
 - Hecken- und Feldgehölze:
 - Dornartige Sträucher * auf über 30 % der bestockten Fläche: 50 % Zuschlag
 - Über 40 Arten von Blütenpflanzen im vorgelagerten Krautsaum: 50 % Zuschlag
 - * Schwarz- und Kreuzdorn, Heckenrose
2. Wichtige Vernetzungselemente

Wichtige Vernetzungselemente erfüllen eine Vernetzungsfunktion für eine oder mehrere Tierarten. Sie verbinden Wald, Obstgärten, Magerwiesen, Hecken, Kiesgruben, Ruderalflächen, Gewässer etc. miteinander.

 - Vollständige Vernetzung (Art. 6 Abs. 2): 50 % Zuschlag
 - Teilweise Vernetzung: 25 % Zuschlag

Beiträge an Hochstamm - Feldobstbäume (Art. 7)

Die Gemeinde leistet einen Beitrag von Fr. 15.— pro Baum und Jahr.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 29.10.2003

